

Buero Kreistag - Antw: 20220406_Anfrage Wasser.pdf

Von: Sascha Gehm
An: artur.pech,
Datum: 21.03.2022 15:33
Betreff: Antw: 20220406_Anfrage Wasser.pdf
CC: Buero Landrat; Rene Carouge; Buero Kreistag
Anlagen: 20220406_Anfrage Wasser.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Pech,

auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass bei dieser die originären Zuständigkeiten des Landkreises nicht eröffnet sind und daher keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Das Wissen der Verwaltung ist - sozusagen - aus zweiter Hand.

Beide Fragen berühren die ureigenste Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Als Mitglieder des Zweckverbands haben sie diesem die eigene Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen. Sie bestimmen in der Verbandsversammlung die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Genehmigungsbehörde für die Zulassung von Wasserwerken und deren Fördermengen ist die obere Wasserbehörde am LfU. Die strategische Planung der Trinkwassergewinnung obliegt nach § 63 des brandenburgischen Wassergesetzes dem Wasserwirtschaftsamt beim LfU. Der zuletzt 2009 erstellte Wasserwirtschaftsplan befindet sich aktuell wohl in der Überarbeitung. Die Rechtsaufsicht über den WSE führt das Landkreis Märkisch-Oderland.

Der Kreisverwaltung ist ferner nicht bekannt, ob der WSE bereits negative Stellungnahmen zu Bauleitplänen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgegeben hat. Da dem Landkreis nur genehmigungsbedürftige Bauleitpläne nach Beschlussfassung vorzulegen sind, kann aus der eigenen Zuständigkeit kein vollständiges Bild darüber bestehen. Gleichwohl hat keine kreisangehörige Kommune bislang einen entsprechenden Sachverhalt angezeigt.

Schließlich ist am vergangenen Donnerstag bekannt geworden, dass die obere Wasserbehörde höhere Entnahmemengen des WSE duldet, bis die lediglich wegen formellen Fehlern aufgehobenen Bescheide geheilt werden können. Daraufhin hat nach hiesiger Kenntnis der WSE seine "Drohung" zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung